

Reußlinie als Herrschaftsgrenze beschränkt.¹⁾ Uri war somit seit diesem Zeitpunkt einem anderen Hoheitsbereich eingegliedert als das Fraumünster in Zürich selbst. An sich war diese Tatsache von nicht allzu großer Tragweite, zumal seit 922 enge Verwandtschaftsbeziehungen zwischen dem schwäbischen Herzogtum und dem burgundischen Königshaus bestanden.²⁾ Die Beispiele, daß große Grundherrschaften über politische Grenzen hinweggriffen, wiederholten sich in dieser Zeit öfter, ohne daß damit ein Aufhören oder auch nur ein Schwächerwerden der grundherrschaftlichen Bindungen oder der Immunitätsrechte gegeben war. Hier sei nur an den Besitz Säckingens im nunmehr unter burgundischer Herrschaft befindlichen Fricktal und um Hornussen erinnert oder auf die Abtei Münstergranfelden hingewiesen, die sich im Besitz des elsässischen Grafenhauses der Liutfriden befand. Gleichwohl hatte Zürich im 9./10. Jahrhundert große Güterverluste aufzuweisen durch Usurpation von Besitzrechten durch adlige Familien oder auch durch den allmählichen Verlust von Gütern, die als Prekarien ausgeliehen waren.³⁾ So verstehen wir die einschränkende Bemerkung in der Urkunde des Herzogs Burkard I. von Schwaben für Fraumünster von 924, in der er dem Konvent allen Besitz bestätigte, der sich in dessen Gewere befand⁴⁾, namentlich Zürich, Maur, Rümlang, Wipkingen und Boswil. Man hat längst bemerkt, daß weder Uri noch der Albisforst in dieser Aufzählung enthalten sind, und man hat die verschiedensten Gründe dafür angeführt. Die Urkunde selbst erschwert die Antwort insofern, als sie offenbar nur die Güter des Konvents erwähnt und die Einkünfte und Rechte der *mensa abbatis* nicht anführt. Zweifellos aber waren die Güterverluste von Fraumünster für das Ende des 9. Jahrhunderts und den Beginn des 10. Jahrhunderts sehr hoch. Die Aufzeichnung der Einkünfte von St. Felix und Regula aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts berichtet, daß die Güter der Abtei im Gebiet um Hochdorf von Hiltepure an sich gerissen waren.⁵⁾ Deren Knechte erschlugen den Klosterboten von Fraumünster, der mit der Einziehung der Abgaben betraut war. Auch das abgelegene und schwer zugängliche Uri wird um

1) MG. SS. 9 S. 496, 771; Trouillat, Mon. de Bâle 1 S. 130 Nr. 76.

2) R. Poupardin, Royaume de Bourgogne (Paris 1907) S. 31.

3) Kläui in Zs. f. Schweiz. Gesch. 22 (1942) S. 179—183.

4) QW. I S. 17 Nr. 24: ... *cuncta loca, que tunc in illarum potestate invenimus* ...

5) QW. I S. 16 Nr. 21 und S. 20 Nr. 31; zur Datierung vgl. Kläui S. 178f.